

ANLAGE: 7 TOYOTA
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: 7100/F4-C1
 Stand: 13.11.2002

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 8 J X 16 H2 Einpreßtiefe (mm) : -15
 Lochkreis (mm)/Lochzahl : 139,7/6 Zentrierart : Bolzenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch (mm)	Zentrierwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
139,7/C	LK139,7/C	ohne Ring	108,6		909	2452	09/02
139,7/C	LK139,7/C	ohne Ring	108,6		922	2416	09/02

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : TOYOTA / 5013
 TOYOTA / 7104

Befestigungsteile : Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: **TOYOTA HILUX 4WD**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
N 16/17	H832	66	235/70R16 105	24C; 24D	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 581; 71B; 71K; 723; 73C; 74A; 744
			245/70R16 107	24C; 24D	
			245/75R16 111	24C; 24D; 54A	
			255/65R16 109	24C; 24D	
			255/70R16-109	XD6; 24C; 24D; 54A	
			265/70R16 112	XD6; 24C; 24D; 54A	
			275/55R16 107	24C; 24D; 54A	
			275/60R16 109	XD5; 24C; 24D; 54A	
			275/70R16 114	XD5; 24C; 24D; 54A	
N1 N11	G906 F131	58	235/70R16 105	24C; 24D	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 581; 71K; 723; 73C; 74A; 744
			245/70R16 107	24C; 24D	
			245/75R16 111	24C; 24D; 54A	
			255/65R16 109	24C; 24D	
			255/70R16-109	24C; 24D; 54A	
			265/70R16 112	24C; 24D; 54A	
			275/55R16 107	24C; 24D	
			275/60R16 109	24C; 24D	
			275/65R16 111	24C; 24D; 54A	
275/70R16 114	24C; 24D; 54A				

ANLAGE: 7 TOYOTA
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

 Radtyp: 7100/F4-C1
 Stand: 13.11.2002

Seite: 2 von 6

Verkaufsbezeichnung: **TOYOTA HILUX 4WD**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
N11	F131	61	235/70R16 105	24C; 24D	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 581; 71K; 723; 73C; 74A; 744
			245/70R16 107	24C; 24D	
			245/75R16 111	24C; 24D; 54A	
			255/65R16 109	24C; 24D	
			255/70R16-109	24C; 24D; 54A	
			265/70R16 112	24C; 24D; 54A	
			275/55R16 107	24C; 24D	
			275/60R16 109	24C; 24D	
			275/65R16 111	24C; 24D; 54A	
			275/70R16 114	24C; 24D; 54A	

Verkaufsbezeichnung: **TOYOTA LANDCRUISER**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
J 7	D884, D884/1	66 - 92	235/70R16 105	XBA	Kombi; 10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 71K; 723; 73C; 74A
			245/70R16 107	XBZ; XD1	
			245/75R16 111	XAX; XA8; XBZ	
			255/65R16 109	XBZ; XD1	
			255/70R16-109	XAX; XA8; XBZ	
			265/70R16-112	XAX; XA8; XBZ	
			275/55R16 107	XBA	
			275/60R16 109	XBA	
			275/70R16 114	XAX; XA8; XBZ; XD1	

Verkaufsbezeichnung: **TOYOTA LANDCRUISER 90 series**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
J9	e6*93/81*0023*..	92 - 131	245/70R16 107	XBA	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 581; 71K; 723; 73C; 74A; 744
			245/75R16 111	XBA; XD4	
			255/65R16 109	XBA	
			255/70R16-109	XBA; XD4	
			265/70R16 112	XBA; XD4	
			265/75R16 116	XBA; XD4; 54A	
			275/60R16 109	XBA; XD4	
			275/70R16 114	XBA; XD4; 54A	

Verkaufsbezeichnung: **TOYOTA 4 RUNNER**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
N 13	F355, EBE	92 - 105	235/70R16 105	XBK; XBT	10B; 11G; 11H; 11K; 12A; 51A; 573; 581; 71K; 723; 73C; 74A; 744
			245/70R16 107	XBK; XBT	
			245/75R16 111	XBU; XBV	
			255/65R16 109	XBK; XBT	
			255/70R16-109	XBK; XBT	
			265/70R16 112	XBK; XBT; XBU	
			275/55R16 107	XBK; XBW	
			275/60R16 109	XBK; XBT	
			275/65R16 111	XBK; XBT; XBU	
			275/70R16 114	XBU; XBV	

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder ein Teilegutachten vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 54A) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeigen von Geschwindigkeitsmesser und Wegstreckenzähler innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist dies bei der Beurteilung weiterer Rad/Reifen-Kombinationen in den Fahrzeugpapieren zu berücksichtigen.
- 573) Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb sind Reifenkombinationen nicht zulässig.
- 581) An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockier-Verhinderer (ABV) oder Antriebsschlupf-Regelung (ASR) dürfen Reifen mit unterschiedlichen Abrollumfängen nur verwendet werden, wenn der Unterschied der tatsächlichen Abrollumfänge kleiner/gleich 1% ist.
- 71B) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 723) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

ANLAGE: 7 TOYOTA
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.Radtyp: 7100/F4-C1
Stand: 13.11.2002

Seite: 4 von 6

- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 744) Die Anzugsmomente für die Befestigungsteile sind aus der Betriebsanleitung des Fahrzeugherstellers zu entnehmen.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden, dabei ist die Gewindegröße der serienmäßigen Befestigungsteile zu beachten. Bei Verwendung von Radschrauben, ist die, in der Anlage zum Gutachten, dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- XA8) Bei Fahrzeugen mit der serienmäßigen Bereifung 205R16 ist eine Überprüfung und ggf. Neueinstellung des Tachometers erforderlich. Wird eine Neueinstellung vorgenommen, können die Serienreifen nur dann wahlweise verwendet werden, wenn gleichzeitig nachgewiesen wird, daß die Tachometereinstellung auch für diese Reifen noch vorschriftsmäßig ist. Wird eine Neueinstellung vorgenommen, können die Serienreifen nur dann wahlweise verwendet werden, wenn gleichzeitig nachgewiesen wird, daß die Tachometereinstellung auch für diese Reifen noch Vorschriftsmäßig ist. Bei Neueinstellung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- XAX) Bei Fahrzeugen mit der serienmäßigen Bereifung 215/80R16 ist eine Überprüfung und ggf. Neueinstellung des Tachometers erforderlich. Wird eine Neueinstellung vorgenommen, können die Serienreifen nur dann wahlweise verwendet werden, wenn gleichzeitig nachgewiesen wird, daß die Tachometereinstellung auch für diese Reifen noch vorschriftsmäßig ist. Wird eine Neueinstellung vorgenommen, können die Serienreifen nur dann wahlweise verwendet werden, wenn gleichzeitig nachgewiesen wird, daß die Tachometereinstellung auch für diese Reifen noch Vorschriftsmäßig ist. Bei Neueinstellung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- XBA) Bei Fahrzeugen mit der serienmäßigen Bereifung 215/80R16 sind zusätzliche Anbauteile zur Abdeckung der Reifenlaufflächen an Vorder- und Hinterachse anzubauen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- XBK) Bei Fahrzeugen mit der serienmäßigen Bereifung 215R15 sind zusätzliche Anbauteile zur Abdeckung der Reifenlaufflächen an Vorder- und Hinterachse anzubauen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- XBT) Bei Fahrzeugen mit der serienmäßigen 215R15 ist eine Überprüfung und ggf. Neueinstellung des Tachometers erforderlich. Wird eine Neueinstellung vorgenommen, können die Serienreifen nur dann wahlweise verwendet werden, wenn gleichzeitig nachgewiesen wird, daß die Tachometereinstellung auch für diese Reifen noch Vorschriftsmäßig ist. Bei Neueinstellung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und

ANLAGE: 7 TOYOTA
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.Radtyp: 7100/F4-C1
Stand: 13.11.2002

Seite: 5 von 6

FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

- XBU) Bei Fahrzeugen mit der serienmäßigen 265/70R15 ist eine Überprüfung und ggf. Neueinstellung des Tachometers erforderlich. Wird eine Neueinstellung vorgenommen, können die Serienreifen nur dann wahlweise verwendet werden, wenn gleichzeitig nachgewiesen wird, daß die Tachometereinstellung auch für diese Reifen noch Vorschriftsmäßig ist. Bei Neueinstellung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- XBV) Die Verwendung dieser Rad-Reifenkombination ist nur bei Fahrzeugen mit der serienmäßigen Bereifung 265/70 R 15 zulässig.
- XBW) Die Verwendung dieser Rad-Reifenkombination ist nur bei Fahrzeugen mit der serienmäßigen Bereifung 215R15 zulässig.
- XBZ) Bei Fahrzeugen mit der serienmäßigen Bereifung 205R16 bzw. 215/80R16 auf Felge 6Jx16 sind zusätzliche Teile zur Abdeckung der Reifenlaufflächen an der Vorder- und Hinterachse anzubauen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- XD1) Bei Fahrzeugen mit der serienmäßigen 265/75R15 ist eine Überprüfung und ggf. Neueinstellung des Tachometers erforderlich. Wird eine Neueinstellung vorgenommen, können die Serienreifen nur dann wahlweise verwendet werden, wenn gleichzeitig nachgewiesen wird, daß die Tachometereinstellung auch für diese Reifen noch Vorschriftsmäßig ist. Bei Neueinstellung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- XD4) Zur Herstellung ausreichender Freigängigkeit müssen die vorderen Radläufe je nach der verwendeten Rad-/Reifenkombination in folgender Weise nachgearbeitet werden:
- a) Die hinter dem Rad liegende Schwellerecke unter dem Innenkotflügel bzw. Schmutzfänger ist umzulegen oder abzuschneiden. Anschließend muß der Innenkotflügel und der Schmutzfänger eingeformt werden (z.B.: mittels Heißluft)
- XD5) Zur Herstellung ausreichender Freigängigkeit müssen die vorderen Radläufe je nach der verwendeten Rad-/Reifenkombination in folgender Weise Nachgearbeitet werden:
- a) Die vor dem Rad liegende untere Ecke der Frontschürze ist nach Erfordernissen ausreichender Freigängigkeit zu kürzen.
 - b) Der hinter dem Rad liegende Schwellerrand unter dem Innenkotflügel bzw. Schmutzfänger ist umzulegen oder abzuschneiden. Anschliesend muß der Innenkotflügel und die Schwellerverkleidung eingeformt werden. (z.B.: mittels Heißluft)
- XD6) Zur Herstellung ausreichender Freigängigkeit müssen die vorderen Radläufe je nach der verwendeten Rad-/Reifenkombination in folgender Weise Nachgearbeitet werden:
- a) Die vor dem Rad liegende untere Ecke der Frontschürze ist nach Erfordernissen ausreichender

Freigängigkeit zu kürzen.

b) Die hinter dem Vorderrad befindliche untere Scxhwellerecke ist entsprechend der verwendeten Rad-/Reifenkombination einzuformen oder zu kürzen.